

# Förderverein Burgschule Plochingen e.V.

Burgstraße 42  
73207 Plochingen

## Satzung\*

\* geändert am 20.3.2006

### § 1 Name

Der Verein führt den Namen „Förderverein Burgschule Plochingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Plochingen.

### § 2 Zweck und Geschäftsjahr

Der Förderverein Burgschule Plochingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Belange der gesamten Schülerschaft der Burgschule Plochingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Angestrebt wird die Verbesserung der räumlichen, sächlichen und personellen Lernbedingungen, die Beschaffung von Materialien und zusätzlich notwendigen Lehr- und Lernmitteln und die Durchführung von pädagogischen Veranstaltungen für Eltern und Schüler/innen. Getätigte Anschaffungen/Investitionen in diesen Bereichen werden als Eigentum der Schule übertragen.

Auf der Grundlage der Entscheidung des Vorstandes werden im Einzelfall sozial schwachen und kinderreichen Familien für besondere Aufwendungen (außerunterrichtliche und sonstige bildungsfördernde Veranstaltungen wie Schullandheime, Exkursionen, Theaterbesuche etc.) Zuschüsse gewährt.

### 3 § Verwendung des Vereinsvermögens

Sämtliche Beiträge, Spenden, Erträge oder etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattungen oder Rückvergütungen von Einlagen und Spenden.

### § 4a Ein- und Austritt

Der Eintritt erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und

Bestätigung durch den Verein. Die Bestätigung kann nur verweigert werden, wenn gegen den betreffenden Antragssteller schwerwiegende Bedenken bezüglich der Einhaltung der Satzung bestehen.

Ein Austritt aus dem Verein muss spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

Wird der Beitrag nach dreimaliger Mahnung nicht bezahlt, kann der Vorstand das Vereinsmitglied ausschließen. Das Vereinsmitglied ist vorher zu hören. Folgt das Mitglied einer zweimaligen Ladung zur Anhörung nicht, gilt die Anhörung als erfolgt.

Ein Mitglied, das bewusst einem Beschluss des Vereins zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden, wobei das obige Anhörungsverfahren einzuschalten ist.

Der Förderbeitrag wird vom Vorstand beschlossen. Dieser Betrag kann in einer Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.

§ 4b Mitglieder können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen werden. Minderjährige Personen bedürfen zum Eintritt der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Sie haben in der Mitgliederversammlung noch kein Stimmrecht, sind aber vor Abstimmung wie die anderen Mitglieder anzuhören. Mitglieder, die von begünstigenden Beschlüssen betroffen würden, haben sich bei der Abstimmung zu enthalten.

Vereine können als Mitglieder aufgenommen werden, sie werden diesbezüglich durch ihren Vorstand vertreten („Fördernde Mitgliedschaft“).

§ 4c Personen, die sich um den Förderverein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 5 Organe des Vereins  
a) Mitgliederversammlung  
b) Vorstand

§ 6 Vorstand  
Der Vorstand wird gebildet aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen, einer Schriftführerin/einem Schriftführer, einer Rechnerin/einem Rechner und drei Beisitzer/innen.  
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/r Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

§ 7 Kassenprüfung  
Die Kassenprüfung wird in der Regel einmal jährlich durch zwei

Kassenprüfer vorgenommen. Die Kassenprüfer sind Mitglieder des Vereins und werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

#### § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Plochingen und durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung haben eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorzuliegen. Sofern solche Tagesordnungspunkte nicht mehr in der Einladung genannt werden konnten, entscheidet über ihre Behandlung die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und den Kassenbericht entgegen. Außerdem führt sie durch:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Beratung der künftigen Arbeits- und Ausgabenschwerpunkte und ihrer Finanzierung
- c) Festsetzung des Förderbeitrages
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder eine solche verlangt. Anträge zur Tagesordnung haben mindestens sieben Tage vor dem Termin dem Vorstand vorzuliegen.

#### § 9 Beurkundung der Beschlüsse/Mehrheit

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Vorstand und Mitgliederversammlung fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen notwendig.

Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der Erschienenen erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszweckes.

Bei Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Abstimmung des Vorstandes gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 10 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden und auf deren Tagesordnung zum Zeitpunkt der Einladung die Auslösung vorgesehen war.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Vorstandsmitglieder mit der aus § 5 folgenden

Vertretungsberechtigung die Liquidatoren des Vereins.  
Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines  
bisherigen Zwecks fällt ein evtl. Vermögen des Vereins der Stadt  
Plochingen zu, die es anschließend einem gemeinnützigen Zweck zur  
Verwendung für die Burgschule Plochingen zuzuführen hat.